

STEUERN

PKV-BEITRÄGE OPTIMAL GELTEND MACHEN

Den steigenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen lässt sich entgegensetzen, dass man sie steuerlich geltend machen kann. Dies ist grundsätzlich fast unbegrenzt möglich und demzufolge lohnend. Mit ein wenig Strategie lässt sich die steuerliche Abzugsfähigkeit zusätzlich optimieren.

Dipl.-Kfm. Dirk Klinkenberg

§ Durch die Abzugsfähigkeit der Krankenversicherungsbeiträge laufen andere Versicherungsbeiträge für die Alters- und Risikoversorge (Haftpflicht, Berufsunfähigkeit, Risiko-Lebensversicherungen etc.) steuerlich „ins Leere“, obwohl sie grundsätzlich steuerlich abziehbar sind. Durch eine Umstellung des Zahlungsrythmus der Krankenversicherungsbeiträge und geschickt geplante Zahlungszeitpunkte kann man dieses Problem mit wenig Aufwand umgehen.

Steuerliche Grundlagen

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des sonstigen Vorsorgeaufwands ist betragsmäßig begrenzt. In Abhängigkeit vom Sozialversicherungsstatus beträgt die Höchstgrenze für:

- Ledige: 1.900 Euro oder 2.800 Euro
- Ehepaare (je nach Konstellation): 3.800–5.600 Euro.

Die meisten Steuerpflichtigen überschreiten diese Grenze allein durch die vorrangig abzuziehenden Krankenversicherungsbeiträge. Alle anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen werden damit faktisch steuerlich nicht berücksichtigt.

Die Gestaltung

Vorsorgeaufwand gehört zu den sogenannten Sonderausgaben. Diese sind steuerlich immer in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden und nicht in dem Jahr, für das die Beiträge bezahlt werden. Diesen Umstand kann man geschickt nutzen, wenn ein paar Rahmenbedingungen beachtet werden, auf die noch eingegangen wird.

Wenn man die Krankenversicherungsbeiträge für das Folgejahr (z. B. 2020) bis zum 19.12. des aktuellen Jahres vorauszahlt, können in 2019 die Krankenversicherungsbeiträge für beide Jahre (2019 und 2020) steuerlich voll geltend gemacht werden.

In 2019 müssen dann keine Krankenversicherungsbeiträge mehr gezahlt werden und die anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen können innerhalb des Höchstbetrags steuerlich wirksam angesetzt werden. Man hat sie sozusagen freigeschauft.

Um diesem Gestaltungsmodell eine gewisse Grenze zu setzen, hat der Gesetzgeber geregelt, dass mit steuerlicher Wirkung maximal 2,5 Jahresbeiträge vorausgezahlt werden können. Die praktikable Umsetzung einer günstigen Gestaltung beruht deshalb auf dem Konzept:

- Im ersten Jahr werden die Beiträge für zwei Jahre bezahlt.
- Im zweiten Jahr werden keine Krankenversicherungsbeiträge gezahlt.
- Im dritten Jahr werden die Beiträge für zwei Jahre bezahlt.
- usw.

Bei Eheleuten muss diese Zahlungsmethodik parallel angewandt werden, damit sie funktioniert. Die Wirkungsweise und der steuerliche Vorteil ist in Tabelle 1 dargestellt.

Nutzen durch Rabatt auf jährliche Zahlung

Die meisten Krankenversicherungen geben bei der Umstellung auf eine jährliche Zahlung einen Rabatt. Dieser liegt in der Regel bei 3 %. Das führt zu folgender Überlegung:

Wenn die persönliche Liquidität vorhanden ist, sollte man die Beitragszahlung komplett auf jährlich umstellen, um den Beitragsrabatt für jedes Versicherungsjahr zu erhalten. Um sich selbst in der eigenen Liquiditätsplanung vor bösen Überraschungen zu schützen, zahlt man jetzt Anfang 2019 zusätzlich einen weiteren Monatsbeitrag jeden Monat z. B. auf ein Tagesgeld an. Dann kann Ende 2019 der Jahresbeitrag 2020 daraus vorausgezahlt werden.

Das Zahlenbeispiel in Tabelle 2 basiert auf einer privaten Krankenversicherung ohne Arbeitgeber-Zuschuss (z. B. Selbstständige).

Eine solche Gestaltung kann aber auch sehr sinnvoll genutzt werden, wenn einer der Eheleute oder auch beide

- a) als privat Krankenversicherte angestellt sind und einen laufenden Arbeitgeber-Zuschuss erhalten, oder
- b) als freiwillig gesetzlich Versicherte einen laufenden Arbeitgeber-Zuschuss erhalten.

Hier muss das Modell nur leicht abgewandelt werden und in der Regel können sehr ähnliche Vorteile erreicht werden. Eine Darstellung aller denkbaren Konstellationen sprengt hier den Rahmen.

Voraussetzungen

Wie immer, wenn etwas sehr schön klingt, gibt es irgendwo einen Haken. Um diese steuerliche Gestaltung in der Praxis umzusetzen, müssen gewisse Rahmenbedingungen beachtet werden:

TAB. 1: BEISPIEL STEUERLICHER GESTALTUNG DER KV-BEITRÄGE (IN EURO)			
Anfänglicher Beitrag zur Krankenversicherung (für beide Eheleute): davon Basis-Krankenversicherungsschutz:			14.688,00 p. a. 80 %
Übrige Versicherungsbeiträge (soweit sonstiger Vorsorgeaufwand): Grenzsteuersatz Einkommensteuer (ohne Kirchensteuer):			4.000,00 p. a. 42,0 %
LAUFENDE BEITRAGSZAHLUNG	JAHR 1	JAHR 2	SUMME
Krankenversicherungsbeiträge (2 % Steigerung p. a.)	14.688,00	14.982,00	29.670,00
Übrige abziehbare Versicherungsbeiträge	4.000,00	4.000,00	8.000,00
Gesamtaufwendungen	18.688,00	18.982,00	37.670,00
Davon steuerlich abziehbar	11.832,00	12.068,00	23.900,00
In Prozent			63,4 %
Steuerminderung	5.244,00	5.349,00	10.593,00
MIT GESTALTUNG			
Krankenversicherungsbeitrag	14.688,00 14.982,00	0,00	29.670,00
Übrige abziehbare Versicherungsbeiträge	4.000,00	4.000,00	8.000,00
Gesamtaufwendungen (ohne Unterscheidung)	33.670,00	4.000,00	37.670,00
Davon steuerlich abziehbar	23.577,00	4.000,00	27.577,00
In Prozent			73,2 %
Steuerminderung	10.477,00	1.773,00	12.220,00
Steuervorteil			1.627,00

Führt man diese Betrachtung über einen Zeitraum von z. B. 10 Jahren weiter, erkennt man das Potenzial der Gestaltung. Dann beträgt der Vorteil bereits 8.135 Euro.

Bildnachweis: filmfoto (iStockphoto); privat

- a) Man muss dauerhaft auf die Liquidität für ein Jahr Krankenversicherungsbeiträge verzichten können, denn in dieser Höhe geht man in Vorleistung. Da bei Eheleuten die Beiträge im selben Jahr vorausgezahlt werden müssen, betrifft dies die Liquidität für beide Beiträge.
- b) Man muss vorher mit der Krankenversicherung die Möglichkeit der Vorauszahlung von Beiträgen geklärt haben. Dies ist bei privaten Krankenversicherungen immer möglich. In der gesetzlichen Krankenversicherung wird dies bei freiwillig Versicherten* von den meisten Krankenkassen akzeptiert. Bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse ist dies in der Regel nicht möglich.
- c) Es liegt in Ihrer Verantwortung zu prüfen, ob Ihre Krankenversicherung nicht insolvenzgefährdet ist. Im Insolvenzfall wären voraus gezahlte Beiträge verloren.
- d) Es müssen ausreichend andere sonstige Vorsorgeaufwendungen vorhanden sein, damit der Steuereffekt überhaupt entstehen kann. Dazu gehören z. B. Beiträge zu
- Alt-Kapital-Lebensversicherungen mit Abschlussdatum vor 2005
 - Berufsunfähigkeitsversicherungen
 - private Haftpflichtversicherungen
 - Unfallversicherungen.
- e) Es muss darauf geachtet werden, dass die Jahreszahlungen wirklich in jedem zweiten Jahr abfließen und! so terminiert werden, dass die Gesamtzahlung steuerlich nicht einem anderen Jahr zugeordnet wird.

Dabei ist die Sonderregelung des § 11 EStG zu beachten, der bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (und solche liegen hier vor) Zahlungen rund um den Jahreswechsel steuerlich innerhalb einer 10-Tages-Grenze dem Jahr zuordnet, für das gezahlt wurde. Eine solche Umqualifizierung würde das gesamte Modell kippen.

Beispiel: Die Jahresvorauszahlungen für die Jahre 2020 und 2021 müssen also wie folgt gezahlt werden:

1. Zahlung für 2020: Abfluss vom Konto spätestens am 19.12.2019, damit eine Zuordnung noch zum Jahr 2019 erfolgt.

TAB. 2: STEUERLICHES UND WIRTSCHAFTLICHES SPAREN DURCH RABATTE – BEISPIELHAFTER EFFEKT

LAUFENDE BEITRAGSZAHLUNG	JAHR 1	JAHR 2	SUMME
Steuerminderung (wie im Text beschrieben)	5.244,00	5.349,00	10.593,00
MIT GESTALTUNG			
Krankenversicherungsbeitrag (mit 3 % Beitragsrabatt wg. jährlicher Zahlung)	14.271,00 14.376,00	0,00	29.670,00
Übrige abziehbare Versicherungsbeiträge	4.000,00	4.000,00	8.000,00
Gesamtaufwendungen	32.647,00	4.000,00	37.670,00
Davon steuerlich abziehbar	23.077,00	4.000,00	27.577,00
In Prozent			73,2 %
Steuerminderung	10.225,00	1.773,00	11.998,00
Steuervorteil			1.405,00
Zzgl. Beitragsrabatt			1.023,00
Gesamtvorteil			2.428,00

Führt man diese Betrachtung über einen Zeitraum von z. B. 10 Jahren weiter, erhöht sich der Gesamtvorteil auf 12.140 Euro.

2. Zahlung für 2021: Abfluss vom Konto Anfang des Jahres 2021. Hier ist dann Abfluss und wirtschaftliche Zugehörigkeit identisch.

Umsetzung

Diese Gestaltung verlangt am Anfang ein bisschen Arbeit, wie z. B. die Korrespondenz mit der Krankenkasse. Für diese einmalige Arbeit erhalten Sie aber bei konsequenter Nutzung des Modells jeden Monat bis zu 100 Euro nach Steuern in die Haushaltskasse.

Fazit

Bei richtiger Umsetzung handelt es sich bei dieser Steuergestaltung um ein nettes kleines und dauerhaftes Zusatzeinkommen. Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen bei Ihnen gegeben sind (oder lassen Sie diese von Ihrem Steuerberater prüfen). Den Rabatt für die jährliche Zahlung kann sich fast jeder privat Krankenversicherte sichern. Der zusätzliche steuerliche Nutzen durch Zwischenschaltung eines monatlichen Dauerauftrags auf ein Tagesgeld und daraus im 2-Jahres-Rhythmus gezahlte Beiträge ist dann die Sahne auf dem Kuchen.

Der individuelle Steuereffekt kann nur anhand Ihrer persönlichen steuerlichen Verhältnisse berechnet werden. Ihr Steuerberater wird dies gerne tun, denn aktive Gestaltungsberatung ist auch für ihn das Salz in der Suppe.

* Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 54.450 Euro in 2019

Literatur beim Autor

DER AUTOR



Dipl.-Kfm. Dirk Klinkenberg

Steuerberater
Geschäftsführer – CURATOR Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
51429 Bergisch Gladbach
(mit Niederlassung in Leipzig)
Tel.: +49 (0)2204 - 95 08 22 1
dirk.klinkenberg@curator.de
www.curator.de

Tätigkeitsschwerpunkt der CURATOR ist die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Heilberuflern.

